

Stand: 27.04.2020
evaluiert: 06.08.2020
13.04.2021
07.05.2021
05.08.2021
23.08.2021



Ergänzung zum Hygieneplan der ALLEGRO Grundschule Gröditsch im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19

zu 1.1

- Im gesamten Schulgebäude muss vom Schulpersonal entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ausnahmen regelt die aktuelle Umgangsverordnung.

zu 1.2

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durch die Lehrkräfte vorzunehmen.
- Während der Hofpausen werden Fenster und Türen weit geöffnet.
- Dringend notwendig ist eine Stoßlüftung aller Räume und Flure vor dem Unterricht. Dies ist Aufgabe des Hausmeisters.

1.5 Unterricht

- Die Anordnung der Sitzplätze der SuS soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf das Notwendige reduziert werden.
- Im Musikunterricht darf mit 2m Abstand zwischen den SuS wieder gesungen werden. Es findet kein Austausch von Musikinstrumenten statt. Die Percussion-Instrumente werden nach Gebrauch desinfiziert.
- Der Computerraum ist nur eingeschränkt nutzbar und nach Gebrauch sind Tastaturen, Mäuse und Kopfhörer durch die Lehrkraft zu reinigen.
- Sportunterricht in der Turnhalle ist wieder gestattet.

1.6 Krankheitssymptome

- Da die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion meist unspezifisch, vielfältig und stark variierend sein können, werden beim Auftreten von Krankheitsanzeichen bei SuS umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und um Abklärung der Symptome gebeten.
- Treten Symptome bereits vor Unterrichtsbesuch auf, darf die Schule nicht betreten werden.

1.7 Betreten des Schul- sowie Hortgebäudes

- Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen Tätige betreten während des regulären Schulbetriebes das Schulgebäude nur mit Nachweis eines aktuellen negativen Schnelltests (montags und donnerstags Vorlage des schriftlichen Nachweises) bzw. eines Impf- oder Genesenennachweises.
- Das **Schulgebäude** ist von betriebsfremden Personen nur nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat oder beim Klassenlehrer und mit einem Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis und einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu betreten.
- Das **Schulgelände** darf von betriebsfremden Personen nur mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz betreten werden.

zu 2.1

- Die Abstandsregelung von 1,50 m gilt für alle Personen (Lehrer, Eltern, Erzieher, Gäste) während des gesamten Aufenthalts im Schul- sowie Hortgebäudegebäude.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig (nach Unterrichtsbeginn und in den großen Pausen) durch den Hausmeister zu reinigen/ desinfizieren.

zu 2.2

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen. Die Klassenräume im Anbau verfügen über keine Waschbecken, dazu werden die Waschbecken in den Toilettenräumen genutzt.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

zu 3.

Erhöhte persönliche Hygiene als präventive Maßnahme zur Ausbreitung von COVID-19

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: u. a. mit trockenem Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweisem Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn.
- Distanzgebot: Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln,
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen,
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge,
- Mund-Nasen-Schutz (MNS): das Tragen von medizinischen Masken bzw. FFP2-Masken für das Schulpersonal und betriebsfremde Personen ist verbindlich (Ausnahmeregelung siehe Umgangsverordnung)

zu 3.3.

- Um die Umsetzung der Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln (Schulbus) bei den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten stellt der Schulträger medizinische Masken für Notfälle (verloren oder kaputt gegangen) zur Verfügung.

zu 3.8.

- Die Hände werden wie bisher vor dem Mittagessen gewaschen.
- Die Besteckausgabe sowie die Reinigung der Tische nach dem Essen erfolgt ab sofort nur noch durch das Essenausgabepersonal.

Ergänzung zur Anlage „Umgang mit Infektionskrankheiten“, Punkt: Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 18 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Schule dem Gesundheitsamt zu melden.